

Am 1.9.2011 wird von mir als Sprecher der BI Lärmschutz Laaerberg eine mündliche Stellungnahme vorgetragen, die ich hiermit zu Protokoll gebe.

## **1. An die Behörde:**

Zunächst wird die Behörde befragt, ob es möglich sei, dass der Gutachter Prof. Scheuch nur einen unvollständigen Satz der für ihn wesentlichen Gutachtensunterlagen zur Verfügung gehabt hätte. Dieser hatte nämlich am Vortag geantwortet, als er von einer anderen Partei befragt wurde, warum er im Anhang des UVGA „Fachliche Auseinandersetzungen mit den eingelangten Stellungnahmen“ die von der Umweltmedizinerin Dr. Jutta Leth verfasste Stellungnahme der AFLG<sup>1</sup> nicht behandelt hätte, dass ihm diese möglicherweise von der UVP-Behörde nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Nach Recherche erteilte Mag. Sekyra die Auskunft, dass der Fachgutachter sämtliche UVP-Unterlagen auf Datenträger erhalten habe, und dass die fachliche Auseinandersetzung durch Prof. Scheuch nachzuholen wäre. Damit ist es erforderlich, dass auch hierzu noch das Parteiengehör gewahrt wird, sodass das Beweisverfahren mit Abschluss der mündlichen Verhandlung noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist. Die Behörde hatte noch nicht zur Kenntnis genommen, dass Dr. Leth auch eine Zusatzqualifikation für Umweltmedizin und Psychosoziale Medizin besitzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage entsprechender Zertifikate (beim Verfahrensakt) erbracht. Sie hat somit die Qualifikation, um auf gleicher fachlicher Ebene die Gutachten der UVE- bzw. UVP-Gutachter zu beurteilen.

Zur Frage von Dr. Beyrer am Vortag, was Prof. Greiser mit seiner medizinwissenschaftlichen Präsentation bezwecke, und dass diese in eine medizinische Fachdiskussion münde, womit sie die Wortmeldung von Prof. Greiser mehrmals unterbrach, wird ausgeführt:

Zum Wesen eines korrekten wissenschaftliche Gutachtens gehört, dass der Befund auf Basis nachvollziehbarer und korrekt zitierter fachlicher Publikationen in möglichst vollständiger Erfassung der einschlägigen Fachliteratur erstellt wird. Sonst ist es unbrauchbar!

---

<sup>1</sup> Stellungnahme zum Fachbeitrag (im Folgenden kurz FB) Fluglärm 02.170 der Firma HAI-SO GmbH.  
erstellt von AFLG-Mitglied Dr. Jutta Leth  
Fachärztin für Psychiatrie Klientenzentrierte Psychotherapeutin  
ÖÄK Diplom Psychosoziale, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin  
Geriatric und Palliativmedizin sowie Umweltmedizin  
Medizinischer SV Gutachter in Ausbildung  
Zwölfaxing, 14.Juli 2008

Die von Prof. Greiser dargestellten detaillierten Literaturzitate zeigen Widersprüche zu einigen in der Frankfurter Synopse und im UVE-Gutachten verwendeten und für das Gutachten wesentlichen Zitaten auf. Somit wird hierdurch die Glaubwürdigkeit der gutachterlichen Schlüsse erschüttert, weil die auf teils falschen Daten basieren. Die Voraussetzung für diese Feststellung ist eben die Erwiderung auf wissenschaftlichen Niveau, weshalb Prof. Greiser für die AFLG sprach und auch von uns in unserer Stellungnahme zitiert wurde. Es ist daher absolut unverständlich, dass die Umweltbehörde Kritik an der wissenschaftlichen Darstellung der Kritikpunkte äußerte.

Weiters wurde am Vortag von einer Partei die Auflage verlangt, dass die Kontrolldaten des sogenannten „Gleitenden Monitorings“ öffentlich zugänglich publiziert werden (z. B. Internet). Dazu merkte die Behörde an, dass dies nicht nötig sei, weil die FWAG gemäß UIG ohnehin zur Auskunftserteilung verpflichtet sei. Hierzu wird angemerkt, dass

- a) die FWAG bei diesbezüglichen Anfragen stets die Auskunftserteilung verweigert hat, weil sie ein Privatunternehmen sei
- b) die FWAG nicht unter die im § 3 UIG dargestellten Kriterien fällt
- c) Es wird also beantragt, in einem allfälligen Bewilligungsbescheid vorzuschreiben, dass die Ergebnisse des „Gleitenden Monitorings“ in mindestens jährlichen Abständen in geeigneter und leicht verständlicher Form zu veröffentlichen sind. Dabei sind die Messdaten der Lärmmessstationen, die daraus errechneten Dauerschallpegel (Tag, Nacht, Lden, Monatsmittel, 6 Monatsmittel der stärksten 6 Monate, Jahresmittel), die Zahl der Flugbewegungen an den Stationen (Tag, Abend, Nacht) und die nächtlichen Maximalpegel (Wert, Häufigkeit), aufgeschlüsselt für jeden Tag mit Flugbewegungen an der Station darzustellen. Zusätzlich sind die hieraus resultierenden Fluglärmmzonen grafisch über einer unterlegten Landkarte darzustellen.

## **2. An Prof. Scheuch, TGA Umwelthygiene:**

Grundsätzlich erläutere ich zu meiner Qualifikation für die Beurteilung von Gutachten aus dem Bereich der Lebenswissenschaften, wie z.B. die Umwelthygienischen Gutachten, dass ich hierzu als Ingenieurkonsulent für Biologie (mit ruhender Befugnis) befähigt bin. In den ersten 5 Jahren meines Berufslebens war ich zudem als Amtssachverständiger für Biologie in zahlreichen Behördenverfahren beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung einge-

setzt und wurde auch in der Folge immer wieder in öffentlichen Verfahren als Experte zugezogen, zuletzt vor meiner Pensionierung auch mehrmals als UVP-Gutachter der Umweltschutzabteilung in OÖ<sup>2</sup>. Zudem war ich in der SV-Liste des HG Wien bis zum Ruhestand als SV im Fachgebiet Wasser- und Abwasserchemie eingetragen.

Ich weiß daher, dass an ein Gutachten strenge Anforderungen zu stellen sind, und zwar, dass es unparteiisch (*sine ira et studio*), objektiv, mit nachvollziehbarem, korrektem und umfassendem Befund, der dem Stand des Wissens entspricht, und mit schlüssigen, logisch korrekten Folgerungen zu erstellen ist. Persönliche Meinungen und Überzeugungen, die nicht wissenschaftlich belegbar sind, haben in einem korrekten naturwissenschaftlichen Gutachten nichts zu suchen.

Wie entsprechen die GA von Haider und Scheuch diesen Erfordernissen? Tatsächlich erwecken beide GA **keinen unparteiischen** Eindruck. Dies wurde auch in der Stellungnahme von Prof. Hutter (MedUni Wien), die dieser für die NÖ Anwaltschaft erstellte, vorgebracht. Hierzu wird aus unserer zu den gleichen Schlüssen kommenden schriftlichen Stellungnahme vom 26.8.2011, p. 3, der folgende Passus vorgelesen:

„Generell ist festzuhalten, dass sowohl im umwelthygienischen UVE-Gutachten wie auch im Gutachten Scheuch eine eindeutige Tendenz festzustellen ist, Fachliteratur, die der Meinung der Autoren zuwiderläuft, entweder als wissenschaftlich unfundiert darzustellen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zumindest die Resultate solcher Studien durch abwertende oder abschwächende Feststellungen abzuwerten, oder ohne weitere Begründung der Auswahlkriterien solche Studienergebnisse für die eigene Argumentation auszusuchen, die diese unterstützen, und weniger „bequeme“ Ergebnisse zu ignorieren. Ein Beispiel hierfür ist die Auswahl aus einer zusammenfassenden Grafik einer Studie von Kempen und van Kamp 2005, die auf p. 56 des Gutachtens wiedergegeben ist.“

In dieser Grafik sind mehrere Kurven über Dosis-Wirkungs-Beziehungen zwischen Fluglärm und Belästigtenzahl dargestellt. Hierzu zitiere ich die Anmerkung aus der schriftlichen Stellungnahme:

„Auf p. 58 nimmt Scheuch die generalisierte EU-Kurve aus dieser Grafik als Stütze für seine Festlegung eines Leq von 62 dBA, weil nach dieser der Anteil erheblich Belästigter bei 22% der Bevölkerung liegt (d.h., mehr als jeder 5. wird erheblich belästigt). Er begründet nicht,

---

<sup>2</sup> <http://www.zt.co.at/baik/frBody.asp?page=search>, dort kann mit „Suche starten“ noch ein Projektverzeichnis eingesehen werden.

warum er die Kurven links von der EU-Kurve nicht in Betracht zieht (diese weisen erheblich höhere Belästigungswirkungen aus). Niedrigere Belästigungszahlen als die EU-Kurve zeigt nur eine einzige Kurve, nämlich die der (reichlich veralteten) Laresstudie aus 1990! Dass die Verwendung der EU-Kurve von den Studienautoren Kempen und van Kamp empfohlen wird, stellt wohl keine fachliche Begründung dar, wie überhaupt verschwiegen wird, auf welcher Basis diese EU-Kurve erstellt wurde.“

Scheuch erklärt in seiner Antwort auch in der Verhandlung nicht, nach welchen *fachlich-wissenschaftlichen* Gesichtspunkten er sich für diese EU-Kurve entschieden hat.

Die von Haider im UVE- und Scheuch im UVP-Gutachten der Richtwertfestlegung zugrundegelegten Empfehlungen der „Frankfurter Synopse“ entstammen einem bereits 2001 publizierten Papier, das in einschlägigen Wissenschaftskreisen vielfältig kritisiert wurde. Die umfassende Kritik aus dem Gutachten der MedUni Wien habe ich in unserer schriftlichen Stellungnahme bereits wörtlich wiedergegeben, sodass ich hier nur einige markante Auszüge vorbringe:

*„... Weiters stellen sie wörtlich fest (1): „Die Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Lärmwirkungsforschung lassen eine allgemeine dB-exakte Ableitung von Grenzen nicht zu.“ Vielmehr mussten sie sich erst auf (wissenschaftsexterne) Kriterien für die Erstellung der Synopse einigen, unter denen sie auch die „Vermeidung unrealistischer Ziele“ aufzählen, „die zur Schaffung artifizierlicher Risiken führen können“.“*

Das heißt, die Autoren selbst führen an, dass bei der Erstellung der Synopse auch wissenschaftsexterne (also unwissenschaftliche) Kriterien einfließen!

*„Im weiteren Verlauf fanden die in der Synopse genannten Werte aber dennoch Eingang in die gängige Gutachtenspraxis, wo sie zunehmend unkritisch gleichsam als wissenschaftlich abgesicherte Grenzen gesundheitlicher Unbedenklichkeit überinterpretiert wurden (Giemulla & Schorcht 2004a,b). Dieser Missbrauch wurde eventuell durch spätere Publikationen der Autoren gefördert (Scheuch et al. 2007a,b), in welchen die Werte der Synopse als dem Stand der Wissenschaft entsprechend dargestellt wurden. Dieses Vorgehen regte allerdings auch zu massivem Widerspruch an (Beckers 2003; Wildanger 2003; Guski 2003; Hoffmann 2003;*

Maschke et al. 2004; Greiser 2007; Guski & Schümer 2007), auf den später noch eingegangen werden soll. „

„Wie die Autoren für den Tag zu 16-Stunden-Dauerschallpegeln von 70 (kritischer Toleranzwert) und 65 dB(A) (präventiver Richtwert) gelangen (auf die Angabe von Schwellenwerten wird hier verzichtet), ist unter Berücksichtigung der Studienlage nicht nachvollziehbar. Die Werte sind höher als gemeinhin für die Raumplanung bzw. als Grenzwerte für den Straßenverkehr empfohlen wird. Angesichts des stärker ausgeprägten Belästigungserlebens bei Flugverkehr und den aus der Charakteristik der Flugereignisse folgenden starken vegetativen Reaktionen ist diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar. Der kritische Toleranzpegel geht lediglich auf die obsolete „19 mal 99“-Regel von Jansen zurück. Bereits Maschke et al. (2001a) belegten, dass diese Regel u.a. auf einer fehlerhaften Umrechnung auf A-bewertete Pegel beruht (korrekt gerechnet müsste man von einer „19 mal 90“ Regel sprechen). ...“

„Tabelle 3 der „Synopsis“ soll Schwellen definieren, die geeignet seien, vor „erheblicher“ Belästigung schützen, ohne dass ausgeführt ist, ab wann eine Belästigung als „erheblich“ einzu-stufen ist bzw. ab welchem Ausmaß Belästigung zumutbar sei. Gerade diese Frage kann eigentlich nicht vom wissenschaftlichen Gutachter beantwortet werden. Der Gutachter sollte (unter anderem) darlegen, welcher Anteil (stark) Belästigter bei einer gegebenen Belastung zu erwarten ist. Die entsprechenden Dosis-Wirkungs-Kurven sind dabei kritisch zu würdigen (siehe dazu z.B. Guski & Schuemer 2007). Das Urteil, ob dieser (ungefähre) Anteil im Einzelfall und in Abwägung unterschiedlicher Interessen vertretbar ist, obliegt der Gesamtbeurteilung im jeweiligen Verfahren und nicht dem Fachgutachter. Die angegebenen Pegel (kritischer Toleranzwert 65 dB(A), **präventiver Richtwert 62 dB(A)** und Schwellenwert 55 dB(A)) sind jedenfalls so hoch, dass von einer nicht unerheblichen Anzahl Belästigter ausgegangen werden muss. Dies bestätigen die Autoren, indem sie ausführen: „Auch unter präventiven Gesichtspunkten muss ein bestimmter Anteil erheblich Belästigter ... akzeptiert werden. Eine Null-Belästigung gibt es nicht. (...) **Der präventive Richtwert geht von 25% erheblich Belästigten aus** (...)“. Es ist zu betonen, dass - wie wir dargelegt haben - weder eine Intensität der Belästigung noch der Anteil Belästigter wissenschaftlich und schon gar nicht vom Präventionsgedanken her begründet werden kann.“

In seinem TGA führt Scheuch zum vorgeschlagenen Richtwert von 62 dBA an, dass es nach der EU-Kurve damit nur 22% Belästigte gäbe, während in der Synopse von 25% die Rede ist. Wie ist diese Differenz zu erklären?

Es gibt noch eine Reihe weiterer erheblicher Kritikpunkte, die wie erwähnt im Gesamttext unserer schriftlichen Stellungnahme nachzulesen sind.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass der **UVE-Gutachter Haider** selbst Co-Autor dieses Gutachtens der MedUni Wien war. **Er unterschreibt also dort eine heftige Kritik an der Frankfurter Synopse, verwendet sie aber in seinem UVE-Gutachten als wesentliche Basis für die von ihm vorgeschlagenen und von Scheuch übernommenen Grenzwerte. Diese Handlungsweise ist unverständlich und nicht nachvollziehbar.**

Zur ebenfalls bei Scheuch zitierten DLR-Nachtlärmstudie ist anzumerken, dass diese aufgrund der angewendeten Selektionskriterien (vgl. Kritik in der Stellungnahme Greiser) statistisch nicht verallgemeinert werden kann, weil **keine repräsentative Zufallsstichprobe** vorliegt. Es ist daher nicht zulässig, die daraus gewonnenen statistischen Ergebnisse auf die Gesamtbevölkerung anzuwenden. Dieser Fakt ist statistisches Lehrbuchwissen!

Wissenschaftlich nicht begründet wird von Scheuch auch seine Behauptung, dass eine Zunahme des Fluglärms um bis 2 dB Dauerschallpegel zumutbar wäre. Bezogen auf die Anzahl von Überflügen ermöglicht diese Zunahme ein Plus von 60%! Damit erhöht sich die Überflugfrequenz (besonders auch wegen der Konzentration auf die Tagesrandzeiten) beträchtlich und auch die Belästigung steigt entsprechend. Scheuch meint dazu, dass es für die Frequenz der Einzelereignisse keine wissenschaftlichen Daten gäbe. **Es ist aber unzulässig, aufgrund fehlender Datenlage schädigende Wirkungen auszuschließen, weil man sich damit auf das Gebiet der Mutmaßungen und persönlichen Meinungen begibt.** Hier wäre jedenfalls im Sinn des Präventionsgedankens aufgrund der mangelhaften Datenbasis die Zumutbarkeit einer Steigerung von 2 dB abzulehnen, statt sie zu akzeptieren! Überhaupt nicht geht Scheuch auf die Frage der Latenzzeiten (Erholungszeiten) bei Einzelschallereignissen ein, wie sie die Überflüge darstellen. Bei zu geringen Intervallen gibt es zwischen den Einzelereignissen keine Erholung für den Körper und es tritt eine Dauerbelastung mit Stresshormonen auf. Auch aus dieser Sicht ist die Frequenz der Überflüge aus medizinischer Sicht bedeutsam und wäre zu beurteilen.

Jedes Überflugeignis stellt einen Stressor dar, und auch die Kommunikation kann wesentlich gestört sein. Obwohl in der Synopse auch präventive Richtwerte für die Störung der Kommunikation publiziert sind, werden diese bezüglich Außenpegel weder von Haider, noch von Scheuch angewendet. Gerade die gestörte Kommunikation ist aber ein wesentlicher Faktor der unzumutbaren Belästigung und muss berücksichtigt werden. Deutlich wird das bei der Angabe eines präventiven Richtwerts von 59 dBA Außen in der Synopse, also um 3 dBA niedriger, als jener für die erhebliche Belästigung. Das bedeutet eine Halbierung der Überflüge in Bezug auf das Schutzziel Kommunikation. Der Faktor Kommunikation ist natürlich als wesentliche psychosoziale Komponente in die Belästigungsbeurteilung einzubeziehen, was sowohl Haider, wie Scheuch in ihren Gutachten völlig vernachlässigt haben (Haider führt zwar den präventiven Richtwert von 40 dBA innen aus der Synopse an, was 65 dBA außen entspricht, behandelt aber den Aufenthalt im Freien überhaupt nicht. Er mutet im Gegenteil den Menschen zu, sich tagsüber bei fest geschlossenen Fenstern in ihren Wohnungen aufzuhalten<sup>3</sup>, weil nur die Wohnräume zu schützen seien. Wie sich Haider vorstellt, dass man durch sporadische Stoßlüftung bei sommerlichen Lufttemperaturen keinen Hitzschlag erleiden soll, bleibt unbeantwortet. Alleine diese menschenverachtenden und den Menschenrechten widersprechenden Beurteilungskriterien führen bei Betroffenen zumindest schon zu Gastritis und hohem Blutdruck.

Der „präventive Richtwert“ wird in der Synopse folgendermaßen definiert:

„- Präventiver Richtwert:

Es handelt sich um einen Vorsorgewert, bei dessen Einhaltung

**Gesundheitsgefährdungen weitgehend ausgeschlossen sind.**

**Beeinträchtigungen und Störungen können insbesondere bei sensiblen Gruppen auftreten.**

Die wissenschaftliche Begründung ist plausibel.

Sie sollten grundsätzlich nicht überschritten werden. Bei Überschreitung besteht Handlungsbedarf.“

---

<sup>3</sup> Haider, UVE, Rev. 05, p.52

Beurteilungswert Tag LA,eq 40 dB (16-Stunden-Tag), innen

Zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen ist ein Innenwert für den Tag von Leq = 40dB sicherzustellen. Dieser Wert entspricht dem präventiven Richtwert der „Synopse“ Griefahn et al (2002). Dieser Wert ist bei den oben angeführten Außenpegeln erfüllt, da tagsüber eine Stoßlüftung zumutbar ist.

Zu schützen sind jeweils die zum Wohnen / ständigen Aufenthalt genutzten Wohnräume.

Es wird also ein Richtwert als „präventiv“ bezeichnet, bei dem Gesundheitsstörungen nur „weitgehend“ (aber nicht vollständig) ausgeschlossen sind!

Und

Beeinträchtigungen und Störungen können insbesondere bei sensiblen Gruppen auftreten.

Bei diesen „sensiblen“ Gruppen ist das offensichtlich nach Auffassung der Synopsenautoren zu tolerieren, wie sie ja auch einen Lärmpegel, bei dem Gesundheitsstörungen und/oder – beeinträchtigungen nicht mehr auszuschließen sind (positiv ausgedrückt: vorkommen werden), als „Kritischen *Toleranzwert*“ bezeichnen. Diese Toleranz ist dem UVP-G in Österreich nicht zu entnehmen, dort sind jedenfalls Immissionen nicht zulässig, wenn sie die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährden<sup>4</sup>.

Die Akzeptanz und gutachtliche Absegnung, dass Beeinträchtigungen und Störungen insbesondere bei sensiblen Gruppen auftreten können, ist eine diskriminierende Haltung. Auch sensible Menschen sind nach dem Gesetz vor schädlichen Einflüssen zu schützen und können nicht als Opfer akzeptiert werden. Zu diesen Gruppen zählen beispielsweise die Kinder; für sie wird ein Schutz nur durch Bestimmungen zum Lärmschutz in Kindergärten und Schulen angestrebt. Außer Acht gelassen wird, dass Kinder sich auch tagsüber und nachts zu Hause aufhalten, dass insbesondere Säuglinge und Kleinkinder meist nicht in Krabbelstuben untergebracht sind, sondern von einem Elternteil zu Hause betreut werden<sup>5</sup>, dass Schulkinder ihre Aufgaben zu Hause machen – für alle diese Fälle gibt es den für die Institutionen<sup>6</sup> vorgesehenen Schutz nicht! Und das gleiche gilt für Hauspflegefälle und Rekonvaleszente, die aus Kostengründen möglichst früh aus dem Krankenhaus entlassen wurden.

Auch der Ausdruck „präventiv“<sup>7</sup> beim Präventiven Richtwert ist irreführend. Ein Richtwert, der zulässt, dass Gesundheitsgefährdungen nicht vollständig ausgeschlossen sind und vor allem bei sensiblen Gruppen Beeinträchtigungen und Störungen auftreten können, kann nicht als verhütend oder eine ungewünschte Entwicklung verhindernd bezeichnet werden. Hier wird also durch den Begriff „präventiver“ Richtwert ein Schutzzumfang suggeriert, der tatsächlich nicht vorhanden ist, wie aus der Begriffsbeschreibung in der Synopse hervorgeht.

---

<sup>4</sup> § 24f (1) UVP-G

<sup>5</sup> Dafür legt die öffentliche Hand beträchtliche Summen für Kinderbetreuungsgelder aus!

<sup>6</sup> Kindergärten, Schulen, Krankenanstalten, Pflegeheime

<sup>7</sup> DUDEN: präventiv = vorbeugend, **verhütend**; eine bestimmte, nicht gewünschte Entwicklung **verhindernd**



In der Toxikologie werden je nach Wissensstand über die Gefährlichkeit von Schadstoffen Sicherheitsgrenzwerte festgelegt, die um das 10- bis 100fache unter dem No Observed Adverse Effect Level angesiedelt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass angesichts der in den Gutachten Haider und Scheuch dargestellten großen wissenschaftlichen Unsicherheiten sowohl der gesundheitlichen Gefährdungen wie auch der erheblichen Belästigung nicht auch beim Fluglärm dieser Präventionsgedanke angewendet wird, sondern sozusagen die „Schmerzgrenze“ ausgereizt wird. Umso mehr, als zahlreiche der von den beiden Gutachtern abgelehnten neueren und kritischen Studien zeigen, dass schon bei wesentlich niedrigeren Dauerschallpegeln Gesundheitsgefährdungen auftreten.

Daher ist es auch unverständlich, dass der als Projektbestandteil mit dem Projekt vorgelegte Mediationsvertrag, der ein gegenüber den Gutachtern vorschreibungen verbessertes Schutzniveau aufweist, nicht mit den dort zwischen der FWAG und einem Teil der betroffenen Nachbarn vereinbarten Werten in die Auflagen übernommen wird. Das Argument, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung handle, und keine strengeren Grenzwerte vorgeschrieben werden könnten, als die medizinisch erforderlichen, ist schon aufgrund der unscharfen wissenschaftlichen Grundlage der tatsächlich vorzuschreibenden Werte nicht haltbar. Ohne weiteres könnten aufgrund der neueren Erkenntnisse der Lärmforschung auch wesentlich niedrigere Grenzwerte, als selbst die der Mediationsvereinbarung, wissenschaftlich begründet werden. Außerdem sieht das UVP-G selbst vor, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten ist. Somit ist es umso verwunderlicher, dass sich die Behörde hier offensichtlich am Interesse des Projektwerbers und nicht am Interesse des bestmöglichen Schutzes der Betroffenen orientiert und sich weigert, die privatrechtlichen Vereinbarungen über Grenzwerte und Nachtflugregelungen als Bescheidauflagen zu übernehmen.

Wir stellen jedenfalls den Antrag, dass die Einhaltung der Mediationsvereinbarung bzw. deren für den Gesundheits- und Belästigungsschutz relevanten Regelungen bescheidmäßig festgelegt wird.

Prof. Scheuch wird von mir vorgehalten, dass nach den Aussagen in der medizinischen Stellungnahme von Hutter für die NÖ. Umwelthanwaltschaft, aber auch im Gutachten der MedUni Wien (mit dem Co-Autor Haider), festgehalten wird, dass es keine medizinische wissenschaftliche Begründung für die Herleitung von Grenzwerten der unzumutbaren Belästigung gibt,

und dass es daher erforderlich sei, konkrete und repräsentative Erhebungen über den Belästigtenanteil in der durch den Fluglärm bereits jetzt betroffenen Nachbarschaft des Flughafens Wien durchzuführen, um diese Beweisfrage schlüssig beantworten zu können. Scheuch stimmt zu, dass es keine medizinische Herleitung gibt, sondern es sich vielmehr um eine psychosoziale und psychologische Fragestellung handle.

Der in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 26.8.2011 gestellte Antrag zur Ergänzung der zur Zeit unvollständigen Beweisaufnahme durch entsprechende repräsentative und wissenschaftlich fundierte Erhebungen in der betroffenen Umgebung des Flughafens Wien wird daher aufrechterhalten.

Im übrigen wird der Antrag gestellt, für weitere Erhebungen und Gutachten im Gebiet der Umwelthygiene einen unparteiischen, objektiven Experten zu bestellen und Prof. Scheuch wegen des (nicht zuletzt auch durch die Wortmeldung von Prof. Hutter nahegelegten) begründeten Anscheins der Befangenheit abzulösen.